

Sehr geehrter Herr Landrat,

ich bitte um Beantwortung meiner Frage zu nachfolgender Angelegenheit:

Das Areal der Rennbahn Hoppegarten ist neben dem Denkmalschutz für die Aufbauten aktuell durch die **Rechtsverordnung über die Erklärung von Landschaftsteilen zum Landschaftsschutzgebiet "Niederungssystem des Neuenhagener Mühlenfließes und seiner Vorfluter" sowie zu den Naturschutzgebieten "Langes Eisenfließ und Wegendorfer Mühlenfließ", "Wiesengrund", "Neuenhagener Mühlenfließ" und "Erpetal"** vollumfänglich zu Landschaftsschutzgebiet bzw. Naturschutzgebiet erklärt. Es gibt Überlegungen des Landkreises, diese Rechtsverordnung dahingehend zu ändern, dass es der Rennbahn Hoppegarten GmbH & Co. KG gestattet wird, im bisherigen Schutzgebiet pferderennsportfremde Großveranstaltungen in erheblichen Umfang durchzuführen, um den wirtschaftlichen Interessen der Rennbahn GmbH gerecht zu werden. Hierbei handelt es sich um Veranstaltungen, die grundsätzlich nicht mit dem Schutzansinnen vereinbar sind.

Für den Zeitraum bis zu einem möglichen Inkrafttreten einer überarbeiteten Verordnung, die das bisher schutzwürdige Naturgut opfert und die Wirtschaftsinteressen höher stellt, soll ein Vertrag zwischen Landkreis, Gemeinde und Rennbahn geschlossen werden, mit dem Ziel, dass die Rennbahn Hoppegarten GmbH & Co. KG ab sofort derartige Veranstaltungen durchführen kann.

Die Gemeinde Hoppegarten ist nicht Initiator dieser Vertragsüberlegungen.

Meine Fragen:

1. Auf wessen Initiative wird ein derartiger Vertrag angestrebt? Landratsamt oder Rennbahn GmbH?
2. Sofern die Initiative vom Landratsamt ausgeht, welche Beweggründe liegen dafür vor?
3. Soll mit diesem Verfahren die Beantragungspflicht der Rennbahn GmbH und die Bearbeitung von Ausnahmegenehmigungen durch das Landratsamt für pferderennsportfremde Veranstaltungen im Landschaftsschutzgebiet umgangen werden?
4. Wann wird der Kreistag in die Vertragsausgestaltung einbezogen?

Dass es sich bei einer derartigen vertraglichen Vereinbarung nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt und der Kreistag (sowie die Gemeindevertretung) daher zwingend in der Angelegenheit entscheidend zu hören ist, ist sicher auch in Ihren Augen unstrittig. Denn laufend werden ja sicher im Landkreis MOL keine Landschafts- und Naturschutzgebiete per Vertrag zur Großveranstaltungsflächen erklärt.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Arndt